

27.09.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die geplanten Änderungen, da diese vor allem den Fortbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung zugutekommen und zu einer finanziellen Entlastung der Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer führen. Gleichwohl bleibt der Gesetzentwurf hinter der im Koalitionsvertrag verankerten Forderung nach einem Zuschuss zum Lebensunterhalt für Teilzeitfortbildungen zurück.
- b) Dem Bundesrat ist bewusst, dass eine Umsetzung dieser Forderung einen deutlichen Kostenaufwuchs sowohl beim Bund als auch bei den Ländern zur Folge hätte und dies in vorheriger Abstimmung mit den Ländern zwingend zu berücksichtigen ist.
- c) Der Bundesrat hält es jedoch für denkbar, als alternative Variante eine Regelung für eine klar benannte Zielgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzunehmen, die aufgrund persönlicher Umstände gezwungen ist, eine Teilzeitausbildung in Anspruch zu nehmen, der hierfür aber keine anderweitigen Unterstützungsinstrumente bei der Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

- d) Der Bundesrat fordert daher zu prüfen, inwieweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund persönlicher Umstände gezwungen sind, eine Teilzeitausbildung in Anspruch zu nehmen, ohne über anderweitige Unterstützungsinstrumente bei der Bestreitung des Lebensunterhalts zu verfügen, entweder in § 10 Absatz 2 AFBG (Unterhaltsbeitrag) ohne finanzielle Schlechterstellung bei der Anrechnung des erhaltenen Lohns berücksichtigt oder alternativ in § 12 AFBG (Zuschuss zum Maßnahmebeitrag) gegenüber den Vollzeitmaßnahmen bessergestellt werden können (zum Beispiel durch einen Vollzuschuss anstelle von aktuell nur 50 Prozent). Sofern beide Instrumente nicht in Frage kommen, ist auch die Möglichkeit der Zahlung eines Pauschalbetrags in Betracht zu ziehen.

Begründung:

Den konkreten Umfang der Förderung von Aufstiegsfortbildungen beschreibt § 10 AFBG. Die Voraussetzung für eine Hilfe zum Lebensunterhalt ist demnach in § 10 Absatz 2 Satz 1 AFBG näher definiert, wonach bei Maßnahmen in Vollzeitform im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 AFBG ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfes geleistet wird. Vollzeitmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 AFBG sind dann förderfähig, wenn:

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Minstdauer),
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen) und
- in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsichte).

Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Teilzeitmaßnahmen besteht daher nicht. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass bei einer Freistellung für die Teilnahme an der Teilzeitmaßnahme in der Regel die Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber fortgeführt wird oder aber Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in anderer Form vorliegen. Dies ist allerdings nicht der Fall, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt, bei denen im Abrechnungsmonat ein Lohn nur auf die tatsächlich geleisteten Stunden ausgezahlt wird. Dies bedeutet, dass diese Personen für den Zeitraum der Teilnahme an der Maßnahme im Gegensatz zu Personen mit Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Empfänger anderer Einkünfte aus Erwerbstätigkeit keinerlei finanzielles Einkommen haben. Da Teilzeitausbildungen im Bereich des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung in der Regel als Blockbeschulungen stattfinden, entsteht für diesen Personenkreis so ein Lohnausfall bis zu einer Höhe von ca. 50 Prozent. Dies hat zur Folge, dass diesen Personen mangels alternativer finanzieller Unterstützungsinstrumente eine persönliche berufliche Weiterentwicklung faktisch verwehrt bleibt.

Eine Anpassung der Fortbildungsmaßnahmen an die Fördervoraussetzungen des AFBG durch die Umwandlung einer Teilzeit- in eine Vollzeitmaßnahme erscheint wenig sinnvoll und auch nicht zielführend, da dies wiederum zur Folge hat, dass Personen ausgeschlossen werden, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Familie, Arbeitszeit, keine Freistellung durch Arbeitgeber) die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme unmöglich ist.

Angebote in Teilzeitform sind neben Vollzeitangeboten von großer Bedeutung, um einem möglichst großen Personenkreis die berufliche Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Insofern bedarf es zwingend einer Lösung für Personen, die während der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme keinerlei finanzielles Einkommen vom Arbeitgeber erhalten beziehungsweise ersatzweise auch nicht auf gesetzliche finanzielle Unterstützungsinstrumente zurückgreifen können.

Aufgrund der überschaubaren Fallzahlen dürfte sich der mit der vorgeschlagenen Lösung verbundene finanzielle Mehraufwand für Bund und Länder in Grenzen halten, gleichzeitig aber zu einer finanziellen Entlastung dieser Zielgruppe und auch deutlichen Steigerung der Attraktivität dieses Förderinstruments beitragen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 28 Absatz 1, 2 AFBG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu 78 vom Hundert und von den Ländern zu 22 vom Hundert“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „hat.“ durch die Wörter „hat, soweit der Darlehensbetrag noch Anteile des Landes enthielt.“ ersetzt.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die durch die Bundesregierung angestrebte substantielle Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Berufsbildung und den Abbau der finanziellen Hemmnisse für berufliche Aufsteigerinnen und Aufsteiger bei einer Entscheidung für die höherqualifizierende Berufsbildung.

Der Bundesrat stellt fest, dass bereits hohe Belastungen für die Länderhaushalte bestehen. Seit dem 1. Januar 2015 übernimmt der Bund die Finanzierung der finanziellen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vollständig. Eine Anpassung der Finanzierungsquote der Förderung der Aufstiegsfortbildung an die Situation beim BAföG ist jedoch bisher unterblieben. Wegen des sachlichen Zusammenhangs zum BAföG sollte daher eine Anpassung der Quote hin zu einer vollständigen Übernahme der Finanzierung des AFBG durch den Bund erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat die vorstehende Anpassung der Finanzierungsquote des Bundes und Länder (§ 28 AFBG) für erforderlich.